

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 2 A 7014/03

verkündet am 06.12.2005 /ra
Rabbe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

(66),

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5060955-475 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5060955-475 -

Streitgegenstand: Abschiebungsverbot

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hüper als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes vom 01.12.2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der im Jahre 1972 geborene Kläger kurdischer Volkszugehörigkeit seinen zweiten Asylfolgeantrag weiter. Er reiste gemeinsam mit seiner Ehefrau und einem Kind am 28.02.2000 nach eigenen Angaben auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Bei seiner ersten Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) hatte der Kläger vorgebracht, schon während seiner Schul- und Studienzeit wegen seines Einsatzes für die kurdische Sache mehrfach verhaftet und inhaftiert gewesen zu sein. Er habe im Rahmen seiner Aktivitäten für die Yekiti im Lektorat der kurdischsprachigen Zeitung „Pirs“ mitgearbeitet und sei am 14.11.1999 an der Universität von Aleppo einer Verhaftung nur knapp entgangen, als er eine schriftlich vorbereitete Rede über die Situation der Kurden gehalten habe. Dieses Asylbegehren blieb vor dem Bundesamt und vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig im Urteil vom 22.08.2001 - 6 A 277/00 - erfolglos, weil das Geschehen vom 14.11.1999 nicht glaubhaft vorgebracht sei.

Ein Asylfolgeantrag des Klägers vom 01.02.2002, mit dem er die damaligen Geschehnisse mit Hilfe einer Bescheinigung der Yekiti glaubhaft machen wollte und ferner auf seine Teilnahme an Demonstrationen vor der syrischen Botschaft in Bonn verwies, blieb vor dem erkennenden Einzelrichter im Urteil vom 29.04.2003 - 2 A 4885/02 - erfolglos.

Mit Schreiben vom 30.10.2003 stellte der Kläger erneut einen Folgeantrag. Neben der Teilnahme an Demonstrationen vor der italienischen bzw. syrischen Botschaft in Berlin im August und Oktober 2003, bei denen er mit einem Megaphon Parolen skandiert habe, verwies er auf zwei am 14.09. sowie am 24.09.2003 von ihm namentlich gezeichnete und verfasste Artikel auf einer kurdischen Internet-Seite. In seinem Bescheid vom 01.12.2003

lehnte es das Bundesamt ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, seinen ursprünglichen Bescheid bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG zu ändern und drohte dem Kläger für den Fall des Nichteinhaltens der Ausreisefrist die Abschiebung nach Syrien an.

Mit seiner am 16.12.2003 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens legte er weitere, in arabischer Sprache verfasste und namentlich gezeichnete Internet-Artikel auf den Internet-Seiten qamislo.com und serhildanaqamislo.com vor, die er jeweils innerhalb der vergangenen drei Monate in das Internet gestellt hat. Ferner berief er sich auf seine Teilnahme an weiteren Demonstrationen u.a. in Nienburg, Dresden und Hannover. Auch habe er einen von amnesty international formulierten Brief an Präsident Assad per Einschreiben gesandt. Mit Schriftsatz vom 09.05.2005 legte er die Abschrift eines strafrichterlichen Urteils aus Aleppo aus dem Jahre 2001 vor, wonach er wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates am 12.07.2001 zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren in Abwesenheit verurteilt sein soll. Den Urteilsauszug habe er per Fax am 13.04.2005 von seinem Onkel erhalten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 01.12.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen

und bezieht sich zur Begründung auf die angegriffene Entscheidung des Bundesamtes.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholen einer Sachverständigenauskunft des Auswärtigen Amtes vom 14.06.2005 zur inhaltlichen Richtigkeit der vom Kläger vorgelegten Urteilszusammenfassung. Auf die Auskunft wird ebenso Bezug genommen wie auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakten in den vorangegangenen Asylverfahren des Klägers und die beigezogenen Vorgänge des Bundesamtes. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung des Weiteren informatorisch angehört worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die der Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG übertragen hat, entscheidet, hat in der Sache Erfolg. Der Kläger kann die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 01.12.2003 verlangen, weil die Beklagte antragsgemäß zu verpflichten ist, in seiner Person das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Dem Verfahren liegt ein Asylfolgeantrag zugrunde. Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren aufgrund eines Folgeantrages nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vorliegen, d. h. wenn sich die Sach- und Rechtslage nach Abschluss des ersten Asylverfahrens zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Ziff. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Ziff. 3 VwVfG). Wer die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens aufgrund eines Folgeantrages begehrt, ist mithin regelmäßig verpflichtet, einen neuen Sachverhalt oder ein neues Beweismittel anzugeben und dessen Eignung für eine günstigere Entscheidung schlüssig darzulegen. Für eine diesen Anforderungen genügende nachträgliche Änderung der dem rechtsbeständigen Bescheid zugrundeliegenden Sach- oder Beweislage trifft den Folgeantragsteller die Darlegungs- und Substantiierungslast (vgl. BVerfG, B. v. 23.12.1985 - 2 BvR 1063/84 -, NVwZ 1987, 487; B. v. 11.5.1993 - 2 BvR 2245/92 -, DVBl. 1994, 38 m. Anm. Rennert).

Der Folgeantrag ist zudem nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Asylbewerber ihn innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von dem Wiederaufgreifungsgrund stellt und er ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Bei mehreren Wiederaufgreifungsgründen ist die Drei-Monats-Frist für jeden einzelnen Grund zu wahren (vgl. BVerwG, B. v. 11.12.1989 - 9 B 320/89 -, NVwZ 1990, 359; Urt. v. 27.1.1994 - 2 C 12.92 -, BVerwGE 95, 86, 88). Dies gilt auch, wenn im gerichtlichen Verfahren erstmals weitere Wiederaufnahmegründe nachgeschoben werden.

Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß §§ 71 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG gegeben, muss das Verwaltungsge-

richt die Streitsachen in vollem Umfang spruchreif machen und „durchentscheiden“, d.h. auch das Vorliegen der Voraussetzungen der Asylgewährung und des Abschiebungsschutzes abschließend prüfen (vgl. BVerwG, U. v. 10.2.1998 - 9 C 28.97 -, BVerwG E 106, 171 ff.).

Die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt der Vortrag des Klägers hinsichtlich seiner strafrichterlichen Verurteilung in Syrien wegen regimEFEINDLICHER Aktivitäten nicht. Der von ihm vorgelegte Urteilsauszug ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder geeignet, eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage zu seinen Gunsten zu belegen noch handelt es sich dabei um ein neues Beweismittel. Das Auswärtige Amt führt in seiner Auskunft vom 14.06.2005 mehrere Unstimmigkeiten des vorgelegten Dokumentes auf, die in ihrer Gesamtheit das vorgelegte Strafurteil als Fälschung erscheinen lassen. Auch hinsichtlich der vom Kläger innerhalb der Drei-Monats-Frist dargelegten Teilnahmen an diversen Demonstrationen ist nicht ersichtlich, dass es sich dabei um eine exilpolitische Tätigkeit von herausgehobener Bedeutung handeln könnte. Insoweit gilt das bereits im Urteil der Kammer vom 29.04.2003 Gesagte. Weiterhin sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger sich in identifizierbarer Weise bei den Demonstrationen erkennbar aus dem Kreis der anderen Teilnehmer herausgehoben hat und zudem eine solche Teilnahme auch geeignet ist, das Interesse des syrischen Nachrichtendienstes wachzurufen.

Anders liegt es hingegen bei den vielfachen, vom Kläger auf kurdischen Internet-Seiten publizierten journalistischen Artikeln in arabischer Sprache, die er auch namentlich gekennzeichnet hat. Diese Aktivitäten sind innerhalb der Drei-Monats-Frist und damit rechtzeitig geltend gemacht worden und im konkreten Einzelfall des Klägers auch geeignet, eine nachträgliche Veränderung der Sachlage herbeizuführen, die zur Gewährung von Abschiebungsschutz führen muss. Zwar liegt nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.07.2005 für Deutschland nach den bisherigen Erkenntnissen keine flächendeckende Überwachung exilpolitischer Aktivitäten vor. Bei Rückkehrern werde durch die Geheimdienste zwischen Führungspersonlichkeiten, Aktivisten, einfachen Sympathisanten und Mitläufern unterschieden. Von der Einleitung konkreter Verfolgungsschritte bei Rückkehr ins Land könne in Bezug auf Personen, die erst im Ausland die oppositionelle Tätigkeit aufgenommen haben, dann ausgegangen werden, wenn die Aktivitäten der konkreten Personen öffentlichkeitswirksam bekannt geworden seien. Sei ein Rückkehrer den syrischen Behörden „wegen aktiver, an herausragender Stelle gegen Syrien gerichteter Tätigkeit bekannt“, müsse er mit Inhaftierung durch die Geheimdienste und anschließend

eventuell Misshandlungen rechnen. Die syrischen Geheimdienste versuchen ihre begrenzten Ressourcen auf die als gefährlich erachteten Regimegegner zu konzentrieren. Bei Auslandsaktivitäten ist zu berücksichtigen, dass das Interesse der syrischen Dienste mit zunehmender Entfernung vom Lande abnimmt, d.h. die intensivste Beobachtung und Überwachung findet in Syrien selbst statt. Daneben gelte das besondere Augenmerk den Nachbarstaaten und den Staaten im arabischen Raum, während Europa und die Vereinigten Staaten bereits an Bedeutung verlieren. Neben einer als „antisyrisch“ eingeschätzten Tätigkeit muss hinzukommen, dass aufgrund hoher Publizität oder anderer Öffentlichkeitswirksamkeit eine besondere Aufmerksamkeit im Ausland gegen den syrischen Staat erzeugt wird. Bei Aktivitäten im westlichen Ausland setzt eine Verfolgungsgefahr voraus, dass eine wirklich leitende und/oder mit einer gewissen Dauerhaftigkeit nach außen hervortretende öffentliche Beteiligung in der kurdischen Exilszene stattfindet, oder dass die Aktivitäten nach Syrien hineinwirken, also Verbindungen nach Syrien gepflegt werden, die dort aus Sicht der syrischen Staatsorgane problematisch werden könnten (vgl. OVG Bremen, U. v. 13.04.2000 - 2 A 466/99.A -).

Nach diesen Grundsätzen können im Einzelfall Veröffentlichungen im Internet geeignet sein, die Gefahr einer politischen Verfolgung bei Rückkehr nach Syrien zu begründen. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass Internet-Veröffentlichungen nach Syrien hineinwirken können und dass eine staatliche Überwachung des Internets existiert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes v. 14.07.2005, S. 10, 11; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien, Update Mai 2004, S. 7). Die staatliche Telekommunikationsgesellschaft filtert danach auch aus dem Ausland betriebene Web-Seiten u.a. auf regimiekritische Inhalte und blockiert diese ggf. für syrische Internet-Nutzer. So war auch die Internet-Seite qamislo.com, auf der der Kläger seine Artikel im Wesentlichen veröffentlicht hat, zwischenzeitlich gesperrt (Hajo und Savelsberg, Gutachten v. 06.09.2005 an das VG Magdeburg). Dieselben Gutachter bezeichnen auch in ihrem Gutachten vom 16.01.2005 an das VG Magdeburg diese Seite nach den Unruhen im Norden Syriens im März 2004 als zeitweise gesperrt. Die syrische Regierung empfindet diese Web-Side als Gefährdung auch und vor allem, weil Kurden in Syrien eine von offiziellen syrischen Stellen unabhängige Sichtweise auf bestimmte Ereignisse erhalten. Wirken danach die Aktivitäten des Klägers nach Syrien hinein und ist er als Verfasser der Artikel wegen der Zeichnung mit seinem Namen auch individuell identifizierbar, so beurteilt sich die Frage, ob eine Veröffentlichung im Internet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung begründet nach dem Maßstab, der auch ansonsten für die Abgrenzung asylrechtlich relevanter von nicht relevanter exilpolitischer Aktivität bedeutsam ist (OVG Lüneburg, B. v. 02.07.2003 -

2 LA 172/02 -). Die Antwort hängt im Einzelfall vom Inhalt des veröffentlichten Textes ab, von der Häufigkeit der Veröffentlichungen regimekritischen Inhalts, vom Bekanntheitsgrad des Autors als Regimegegner und Verfasser regimekritischer Veröffentlichungen sowie von der Frage, ob die Veröffentlichung im Internet über sogenannte Links auf der Homepage von Organisationen besucht werden kann, die als regimefeindlich angesehen werden mit der Folge, dass für den Verfasser aus Sicht der syrischen Stellen eine für ihn gefährliche Nähe zu diesen Organisationen entsteht.

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die journalistische Arbeit des Klägers eine asylrechtlich relevante exilpolitische Aktivität darstellt. Dieses Ergebnis folgt aus den vielfältigen Veröffentlichungen, die von Inhalt und Diktion erwarten lassen, dass der syrische Geheimdienst vom Engagement des Klägers Kenntnis nimmt. Das syrische System wird als Diktatur bezeichnet, die Regierung der Tötung bzw. Folterung zahlreicher kurdischer Gefangener beschuldigt. Ihre Kurdenpolitik wird mit dem Begriff der „ethnischen Säuberung“ belegt und der Präsident persönlich als „Kriegsverbrecher“ bezeichnet. Der Kläger gibt sich also nicht nur als Mitglied bzw. Sympathisant der exilpolitischen Szene in Deutschland zu erkennen, sondern richtet die Kritik seiner Beiträge gegen die syrische Regierung und den Geheimdienst im allgemeinen sowie mehrfach gegen Präsident Al Assad persönlich. Die Sperrung der Web-Side qamislo.com wurde vom syrischen Staatsfernsehen damit begründet, dass diese und ähnliche Internet-Seiten eine Mitschuld an den Ereignissen und Unruhen im Norden Syriens im März 2004 tragen. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Kläger angesichts seiner herausgehobenen exilpolitischen Aktivitäten durch syrische Stellen beobachtet wird, so dass er bei einer Rückkehr nach Syrien mit seiner Festnahme rechnen muss. Dann aber wäre er gefährdet, im Rahmen der zu erwartenden Verhöre asylrechtlich erhebliche Misshandlungen und Folter zu erleiden, mittels derer die Sicherheitskräfte versuchen, Informationen über die Aktivitäten der Exilopposition zu erlangen. Eine solche Reaktion entspricht der gesicherten Auskunftslage.

Die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG, wonach ein Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages im Asylfolgeverfahren in der Regel Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erhält, kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Die Neufassung des Gesetzes verfolgt den Zweck, Ausländern den Anreiz zu nehmen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauernden Aufenthalt zu gelangen (Bundestags-Drucks. 15/420, S. 109 f.). Das Leitbild des

für das Asylgrundrecht prägenden Kausalzusammenhangs Verfolgung - Flucht - Asyl soll auch auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus erstreckt werden. Im Falle konkreter Gefahren könne der erforderliche Schutz im Rahmen der Prüfung von Abschiebungshindernissen gewährleistet werden, ohne den aufenthaltsrechtlichen Status zu verfestigen. Auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Gesetzesänderung, die auch auf die hier vor dem 01.01.2005 erfolgte Folgeantragstellung des Klägers anzuwenden ist, weil eine Übergangsregelung des Gesetzgebers fehlt und auch ansonsten eine Ausnahme von § 77 Abs. 1 AsylVfG nicht ersichtlich ist, steht dieser neue Ausschlussgrund dem Klagebegehren nicht entgegen. Für dieses Ergebnis kann die Kammer es dahingestellt sein lassen, ob § 28 Abs. 2 AsylVfG unter dem Eindruck der Richtlinie 2004/83/EG besonders eng auszulegen ist (vgl. VG Stuttgart, InfAuslR 2005, 345). Bei der exilpolitischen Betätigung des Klägers in Deutschland handelt es sich zur Überzeugung der Kammer nämlich um eine solche, die einer schon in Syrien gewachsenen, tiefen Überzeugung entspricht und nicht um einen erst „nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss“ neu geschaffenen Nachfluchtatbestandes i.S.v. § 28 Abs. 1 AsylVfG. Die journalistische Arbeit des Klägers mit seinen Artikeln im Internet ist eine Betätigung, welche sich auf eine Überzeugung bzw. Ausrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie gründet und die bereits in Syrien ihre Wurzeln hat. Wenn in den vorangegangenen Verfahren der Kläger auch seine Verhaftung und Verurteilung anlässlich seiner Rede an der Universität Aleppo nicht glaubhaft machen konnte, so hatte der Einzelrichter jedoch bereits im vorangegangenen Verfahren 2 A 4885/02 keinen Zweifel an dem Engagement des Klägers für die kurdische Sache und seine auch schon damals vorgetragenen Aktivitäten für die Yekiti im Lektorat der kurdischsprachigen Zeitung „Pirs“. Deshalb stellt sich das Vorbringen des Klägers im vorliegenden Folgeverfahren nicht als Umstand i.S.v. § 28 Abs. 1 AsylVfG dar, der überhaupt erst nach Ablehnung seiner früheren Asylanträge neu entstanden ist. Die als exilpolitisch herausgehoben zu bewertende journalistische Tätigkeit kann auch nicht als eine solche bezeichnet werden, die der Kläger erst nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss sich selbst geschaffen hat. Sie stellt sich vielmehr als Fortsetzung des journalistischen Engagements für die kurdische Sache dar, die erst im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens sich derart weiterentwickelt hat, dass die syrischen Geheimdienste die Aktivitäten des Klägers in asylrelevanter Weise würdigen.

Muss nach alldem die Klage im vollen Umfang Erfolg haben, hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die übrigen Kostenentscheidungen folgen aus § 83 b AsylVfG und § 167 VwGO.